

BUND Landesverband Brandenburg, Friedrich Ebert Str. 114 A, 14467 Potsdam

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 61
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

29. November 2010

Sehr geehrte Frau Müller,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des BUND zum Brandenburgischen Wassergesetz.

Stellungnahme des BUND zum Brandenburgischen Wassergesetz

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Äußerung. Grundlage der Stellungnahme ist der Referentenentwurf in der Fassung vom 2. 11. 2010.

Leider müssen wir feststellen, dass bei der vorangegangenen Novelle die von uns dazu vorgebrachten Kritikpunkte nur in wenigen Fällen berücksichtigt wurden.

Daher müssen wir einschätzen, dass aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Umwelt- und Naturschutzes erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen.

Ausgangspunkt

Das Brandenburgische Wasserrecht muss an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes angepasst werden.

Die Landeswassergesetze sind Gesetze der Bundesländer in Deutschland, die Gewässer betreffen (Schutz, Nutzung, Wasserversorgung, -entsorgung, Gewässereinteilung). In der seit dem 1. März 2010 geltenden Fassung stellt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Vollregelung dar. Die Länder können im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Abs. 3 Nr. 5 GG in den Landeswassergesetzen Abweichungen festlegen und Öffnungsklauseln des WHG nutzen.

Der Referentenentwurf

Landesgeschäftsstelle
Friedrich Ebert Str. 114 A
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 237 00 141
Fax: 0331 / 237 00 145

Landesvorstand
Vorsitzender Burkhard Voß
Stellvertreter Thomas Volpers
Geschäftsführer Axel Kruschat

Anerkannter
Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
BLZ 160 500 00
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:
Potsdam 2359P
Steuernummer
046/142/09297

bund.brandenburg@bund.net

Der Referentenentwurf vom 2. 11. 2010 ist ein Artikelgesetz, das nur wenige inhaltliche Abweichungen zum bisher geltenden Brandenburgischen Wassergesetz enthält. Es werden hauptsächlich redaktionelle Änderungen, die sich mit dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1. 3. 2010 ergeben haben, vorgenommen.

Daher erhalten wir alle Forderungen, die wir zur letzten Novelle aufgestellt haben, aufrecht.

Im einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

Zu Kapitel 1, Abschnitt 2 Eigentumsverhältnisse

Laut § 6 in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Wassergesetzes fällt das Eigentum an Verlandungsflächen dem Uferanrainer zu. Trotz dieser Regelung waren die Uferanrainer vor Gericht nach der Privatisierung des Wandlitzsees durch die BWVG vor Gericht unterlegen und mussten „ihre“ Ufergrundstücke vom Seenkäufer zurück erwerben. Die Gemeinde Wandlitz musste so nach Pressemitteilungen 23 000 € bezahlen, um ihr Strandbad wieder nutzen zu können. Mittlerweile hat die BWVG diesen Umstand selbst zur Geldquelle gemacht, in dem sie die Verlandungsflächen den Anrainern zum Kauf anbietet, wenn der entsprechende See privatisiert werden soll.

Die Regelung im Wassergesetz ist also nicht rechtssicher und muss entsprechend gestaltet werden, dass die Zugänglichkeit der Ufer und die öffentlichen Nutzungen erhalten bleiben können.

Zu Kapitel 3, Abschnitt 1 Wasserschutzgebiete

Die Verlängerung der Gültigkeit der nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete auch für die Zeit nach 2015 findet unsere Zustimmung.

Zu Kapitel 5, Abschnitt 2 Wassernutzungsentgelt

Eine langjährige Forderung des BUND besteht darin, die Freistellung der Braunkohlenindustrie von der Erhebung des Wassernutzungsentgelts zu beenden.

Nach § 40 Abs. 1 des Brandenburger Wassergesetzes werden Gebühren für die Gewässernutzung erhoben. Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³. Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser ab 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³ für Kühlzwecke und 0,02 Euro/m³ für Produktionszwecke.

Dass die Freistellung von der Gebühr für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils nicht mehr enthalten ist, wird begrüßt.

Vermutlich wird aber in Zukunft die Gebühr trotzdem nicht erhoben werden, da man sich darauf berufen wird, dass dieses Grundwasser an anderen Stellen wieder eingeleitet wird. Dies ist aus der

Sicht des BUND nicht akzeptabel. Die Absenkung des Grundwasserspiegels für Braunkohlentagebaue führt zu weiträumigen Störungen des Wasserhaushaltes, daher ist ein Verzicht auf das Entgelt für das entnommene Grundwasser nicht akzeptabel.

Berechnungen des BUND ergaben, dass dem Land Brandenburg von 2001 bis 2009 durch Verzicht auf das Wassernutzungsentgelt für die Braunkohleförderung rund 206 Mio. € Einnahmen verloren gingen. Dies ist angesichts der Devastierung wertvoller Feuchtgebiete und ganzer Gemeinden durch die Braunkohletagebaue ein Skandal! Es handelt sich um die Subventionierung eines einzelnen Konzerns.

Zu bedenken ist auch, dass das wieder eingeleitete Grundwasser einen hohen Eisen- und Schwefelanteil aufweist, der durch Grubenwasserreinigungsanlagen nur unzureichend reduziert wird. Die Braunfärbung der Spree ist zum Beispiel ein sichtbares Zeichen für die nachteiligen Auswirkungen der Sulfatbelastung. Außerdem stellte sich bei einer Anhörung im April diesen Jahres in Spremberg heraus, dass das Landesumweltamt über zu wenig biologische Messpunkte im Spreeraum verfügt, um überhaupt festzustellen, ob negative Auswirkungen durch die Sulfatbelastung entstehen. Sicher ist bereits, dass die Sulfatbelastung der Spree zur Schließung von Berliner Wasserwerken führen kann, da diese kein Trinkwasser mehr aus dem Uferfiltrat der Spree gewinnen können. Die Trinkwasserversorgung Berlins wird also durch die Grundwasserentnahme für die Tagebaue beeinträchtigt. Von nicht nachteiliger Wiedereinleitung kann also nicht die Rede sein.

Außerdem verbietet die Wasserrahmenrichtlinie die Verschlechterung des Grundwasserzustandes, was schon durch die enorme Menge der Entnahme durch die Tagebaufreihaltung gegeben sein dürfte. Vattenfall macht in Deutschland zwischen 1 und 1,6 Mrd. € Gewinn im Jahr. Ein zusätzliches Wasserentnahmeentgelt von ca. 20 Mio. € jährlich ist daher zumutbar.

Auch die Anrechnung von lediglich 7 % des zur Beregnung entnommenen Wassers auf die Berechnung des Wassernutzungsentgeltes ist zu gering. Eine Kostendeckung beim Wassernutzungsentgelt ist anzustreben.

Zu begrüßen ist, dass in § 45a festgelegt wird, dass sich die Gewässernutzung zu Zwecken der Fischerei an der guten fachlichen Praxis orientieren muss. Daraus ergibt sich eine Genehmigungspflicht für Hältereinrichtungen für Fische, da diese zu Gewässerverunreinigungen führen können.

Zu Kapitel 6, Abschnitt 3 Abwasserbeseitigung

In Hinblick auf die Abwasserentsorgung - Anschlusszwang und Verpflichtung zur Einleitung gereinigten Abwassers in einen Vorfluter (anstatt bspw. in ein pflanzenreiches Standgewässer mit Versickerung) - werden keine Aussagen gemacht. Im Wassergesetz müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, um in nachgeschalteten Verordnungen auch eine ökologische Nutzung von dezentralen Pflanzenkläranlagen möglich zu machen bzw. zu erleichtern.

Gegen den Wegfall der Planfeststellungspflicht bei UVP-pflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen erheben wir Bedenken. Gerade die Planrechtfertigungspflicht wäre geeignet gewesen, den Bau überdimensionierter Kläranlagen im Land Brandenburg zu verhindern.

Zu Kapitel 7, Abschnitt 1 Gewässerunterhaltung

Der Bericht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz „Integriertes Klimaschutzmanagement“ von 2007 ergab die Erkenntnis, dass der Wasserrückhalt unbedingt verbessert werden muss.

So heißt es auf Seite 7:

„Für 2055 wird ein weiterer Rückgang der Jahresniederschlagsmenge prognostiziert. Dabei wird insbesondere für das Sommerhalbjahr ein stärkerer Rückgang erwartet. (...)“

Die Ergebnisse deuten auf feuchtere Winter und trockenere Sommer hin, wobei die Trockenheit auch die Hauptvegetationsperiode im April und Mai treffen kann. Die Prognose zur Jahresniederschlagssumme und zum Niederschlag während der Hauptvegetationsperiode sowie die feuchteren und wärmeren Winter erfordern Anpassung in Land- und Forstwirtschaft im Zeitraum bis 2050.“

Auf die sich durch den Klimawandel noch weiter verschärfende Wasserknappheit im Land Brandenburg wurde bisher nicht mit entsprechenden Regelungen reagiert.

Aus der Sicht des BUND muss die Praxis der Gewässerunterhaltungsverbände (im allgemeinen Wasser- und Bodenverbände genannt), das Niederschlagswasser schadlos abzuleiten, dringend verändert werden. Es muss eine tatsächliche Umsetzung der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Ziele erfolgen.

Im Wasserhaushaltsgesetz werden die Ziele und Grundsätze der Bewirtschaftung in § 6 festgelegt. Am Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie müssen sich auch die Gewässerunterhaltungsverbände orientieren. In der Praxis hat aber die Wasserableitung Vorrang. Es müssen deshalb geeignete Steuerungsinstrumente gefunden werden, die zu einer tatsächlichen nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung führen.

Hierbei sind insbesondere auch die Beiträge der Landeigentümer differenzierter zu gestalten.

Statt des Flächenprinzips sollte das Vorteilsprinzip gelten und auf eine Staffelung nach dem Verhältnis zwischen Abfluss, Verdunstung und Versickerung orientiert werden. Als Faustregel sollte gelten, wer mehr ableitet, sollte mehr zahlen.

Im § 80 des brandenburgischen Wassergesetzes ist die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach dem Flächenanteil festgelegt. Dies führt dazu, dass Eigentümer, egal ob sie ein Interesse an der Wasserableitung haben oder nicht, gleich zur Kasse gebeten werden. Es gibt aber neben den Naturschutzinstitutionen und -verbänden, die oft Wiedervernässungsprojekte (z.B. beim Moorschutz) betreiben auch die Waldbesitzer, die eher ein Interesse an der Wasserhaltung

haben und trotzdem für Entwässerungsmaßnahmen zahlen müssen. Bei einer direkten Zuordnung der Kosten zu den tatsächlichen Nutznießern von Ableitungsmaßnahmen ist eine genauere Steuerung der Maßnahmen zu erwarten.

Bisher ist im Wassergesetz lediglich eine Erstattung der Beiträge für die als Totalreservat oder Naturentwicklungsgebiete laut Nationalparkgesetz oder für der wirtschaftlichen Nutzung entzogenen Naturwald laut Waldgesetz vorgesehen (§ 80 2 Abs. letzter Satz).

Da die Wassergesetze in konkurrierender Gesetzgebung geregelt werden können, besteht auch genügend gesetzgeberischer Spielraum für den Landtag, eigene Regelung zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung zu implementieren.

Die Errichtung und der Betrieb von Schöpfwerken beeinträchtigt den Landschaftswasserhaushalt erheblich. Daher müssen wir den Wegfall der Beteiligung der Begünstigten an den Kosten in § 82 ablehnen.

Die Ausdehnung der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Genehmigung für Anlagen an Gewässern auch für Genehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz in § 87 wird abgelehnt. An Gewässern befinden sich häufig geschützte Biotope oder Lebensräume bedrohter Arten. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände vor Befreiungen in Schutzgebieten ausgehebelt wird. Es sollte daher wenigstens das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festgeschrieben werden.

Zu Kapitel 9, Abschnitt 1 Hochwasserschutzanlagen

Nach den Hochwasserereignissen der letzten Jahre gab es den Konsens, dem vorsorgenden Hochwasserschutz künftig mehr Beachtung zu schenken. Dieses Versprechen wurde nach dem glimpflich verlaufenen Hochwasser von 2010 erneuert. So hat der Landtag den Beschluss zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Drucksache 5/1582-B) gefasst. Positiv an diesem Beschluss ist das Vorhaben, weitere Retentionsräume zu prüfen. Negativ ist neben der Unverbindlichkeit dieser Aussage, dass keine Aussagen zur Überarbeitung der Hochwasserschutzregelungen des zu novellierenden Wassergesetzes gemacht werden.

Die Bestimmungen sind aus der Sicht des BUND zu sehr auf den technischen Hochwasserschutz reduziert. Die nach den Hochwasserereignissen an Oder und Elbe gewonnene Einsicht, dass den Flüssen mehr Raum gegeben werden müsse, findet sich im Landesgesetz unzureichend wieder. Der BUND fordert die Rückverlegung von Deichen und die Anlage von Flutungspoldern, um zusätzliche Retentionsflächen zu schaffen. Die in den Überschwemmungsgebieten liegenden Ackerflächen sollten in Grünland umgewandelt werden. Eine Renaturierung von Flussauen ist anzustreben.

Leider ist §§ 97 und 98 des Gesetzes weiterhin das Verbot von Gehölzpflanzungen und die Unterbindung des Gehölzaufwuchses in Deichschutzstreifen enthalten, obwohl der Sinn dieser Festlegungen für den Erhalt der Standsicherheit der Deiche umstritten ist.

Landesgeschäftsstelle
Friedrich Ebert Str. 114 A
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 237 00 141
Fax: 0331 / 237 00 145

bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand
Vorsitzender Burkhard Voß
Stellvertreter Thomas Volpers
Geschäftsführer Axel Kruschat

Anerkannter
Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
BLZ 160 500 00
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:
Potsdam 2359P
Steuernummer
046/142/09297

Zu Kapitel 9, Abschnitt 2 Überschwemmungsgebiete

Der BUND fordert, dass bei der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nicht nur eine öffentliche Auslegung, wie in § 100 des Gesetzentwurfes festgelegt, erfolgt, sondern auch eine Beteiligung der Naturschutzverbände.

Zu begrüßen ist zunächst, dass das Verbot der Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen in Überschwemmungsgebieten (§ 101 des Gesetzentwurfes) in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die entsprechende Bestimmung in § 78 WHG legt kein generelles Verbot von Anpflanzungen, die auch der Initialisierung von Auwäldern dienen können, fest. Allerdings ist eine Verordnungsmächtigung im Gesetzesentwurf enthalten, dass für einzelne Überschwemmungsgebiete Vorschriften, die auch in diese Richtung zielen können, erlassen werden können.

Die Möglichkeit der Beseitigung von Bewuchs in Vorländern, der den Wasserabfluss hindern kann (§ 102 des Gesetzentwurfes) soll aber weiter bestehen. Hier sehen wir die Gefahr, dass letzte Auwaldreste, Flurgehölze und Alleebaumbestände in Vorländern beseitigt werden. Auch die Beseitigung von Vorlanderhöhungen (§ 102 des Gesetzentwurfes) kann zu Konflikten mit dem Biotopschutz (Trockenrasen, Auwaldreste) führen. Der Erhalt von Gehölzen würde auch dem Erosionsschutz dienen. Im Gesetzentwurf fehlen Aussagen zur Umwandlung von Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten in Dauergrünland.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Für die verspätete Stellungnahme bitten wir um Nachsicht.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kruschat

Landesgeschäftsführer